

## Reglement über die kantonale Alpkäseprämierung

Gestützt auf Art. 24 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 24. Juni 2003

---

### Art. 1

Die Alpkäseprämierung bezweckt die Förderung der Qualität. Darüber hinaus soll sie als Plattform zur fachlichen Weiterbildung der Alpsennerinnen und Alpsennen dienen. Zweck

### Art. 2

Die Aufsicht über die Prämierung obliegt der Direktion des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums (LBBZ) Plantahof. Aufsicht

### Art. 3

Für die Durchführung und Organisation ist die Fachstelle für Alpwirtschaft am LBBZ Plantahof zuständig. Organisation

### Art. 4

<sup>1</sup> Zur Prämierung zugelassen sind alle Alpkäsereien im Kanton Graubünden, die eine Produktionsbewilligung des Bundes besitzen. Die Herkunft der Käse muss ausgewiesen sein. Teilnahmeberechtigung

<sup>2</sup> Die Teilnahme ist freiwillig und muss im Voraus angemeldet werden. Die Fachstelle kann eine Fabrikationskontrolle anfordern.

### Art. 5

Für die Beurteilung der Käse werden Fachleute beigezogen. Taxatoren

### Art. 6

Die Bewertung der Käse erfolgt anhand eines im Voraus festgelegten Beurteilungsschemas. In Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft (FAM) können zweckdienliche Analysen vorgenommen werden. Beurteilung

---

<sup>1)</sup> BR 910.000

**Art. 7**

Prämie

Die Fachstelle kann für Käse, die den aktuellen Qualitätsansprüchen genügen, eine abgestufte Qualitätsprämie bis 250 Franken pro Alp ausrichten. Bei ungenügender Qualität werden keine Prämie ausgerichtet.

**Art. 8**

Einsprache

Eine Einsprache gegen das Resultat ist nur bei einer Einstufung der Käse in die Kategorie „ungenügend“ möglich. Die Einsprache ist unmittelbar nach der Bekanntgabe des Resultates bei der Fachstelle einzureichen. Solche Käse müssen zu einer Nachbeurteilung zurückgelassen werden.

**Art. 9**

Bericht

Die Fachstelle erstellt über die Prämierung einen jährlichen Bericht.

**Art. 10**In-Kraft-Treten,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die Mulchentaxation vom 3. Oktober 1988<sup>1)</sup> aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> AGS 1988, 2097 und AGS 199, 2525